Koordinierungsstelle Landesgleichberechtigungsgesetz
KoSt LGBG | Toni Marer | 90227 5814

Protokoll Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Datum: 28.04.2026, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Teilnehmende: 1
TOP 1: Begrüßung 2
TOP 2: Aktuelles 2
2.2 Bezirkliche und gesamtstädtischer Verfahrenslotsen-Bericht 3
Stellenbesetzung: 3
Tätigkeitszeitraum 2025: 3
Berichterstattung 2025: 4
Tätigkeitszeitraum seit Januar 2026: 5
2.3 Kurzzeitwohnen für Kinder, Jugendliche, jungen Volljährige mit Ansprüchen auf Kurzzeitpflege 6
2.4 Jugendcheck 7
2.5 Unregelmäßige Beschulung 8
2.6 Schulgesetz 8
TOP 3: Protokollkontrolle 8
TOP 4: Ergebnisse der Erhebung zur Barrierefreiheit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 9
TOP 5: Praxis-Rückmeldung der AG MmB zur Ungleichbehandlung der Pflegefamilien die Leistungen nach § 33 SGB VIII erbringen 10
TOP 6: Sonstiges 11
TOP 7: Verabschiedung 12

Teilnehmende:

Loos, Stephanie	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Metzing, Holger	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Morgenthal, Jane	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Bozdag, Svegi	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

Danker, Uwe	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Soltani, Pegah	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Wulf, Gesine	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Helbing, Steffen	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Dr. Nieß, Meike	Referentin der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
Vollert, Carla	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (focal point)
Vollbrecht, Regina	Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Pankow
Winter-Witschurke, C.	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Delenk, Jadwiga	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Dr. Dietel, Sylvana	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Dr. Geisler, Esther	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Liecke, Falko	Staatssekretär für Jugend und Familie
Sparn, Magdalena	Gebärdensprachdolmetschung
Sequeira Gerardo, A.	Gebärdensprachdolmetschung
Dr. Giesel, Linda	Koordinierungsstelle LGBG, Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie

TOP 1: Begrüßung

Frau Winter-Witschurke vertritt für die Moderation der Sitzung Herrn Liecke und begrüßt gemeinsam mit Herrn Liecke die Anwesenden zur AG-Sitzung, insbesondere die neuen AG-Mitglieder aus dem Landesbeirat für MmB.

TOP 2: Aktuelles

Frau Delenk gibt einen Überblick über den aktuellen Sachstand zum LRV EGH Jug anhand einer Powerpoint-Präsentation (s. ausführlich Anlage 1).

Frau Loos informiert darüber, dass eine Protokollnotiz zum LRV EGH Jug veröffentlicht wurde, welche die Ansprüche und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Beeinträchtigungen auf Leistungen zur Teilhabe fokussiert (s. Anlage 2). Sie betont zudem ihr Bedauern, dass nur die Leistungserbringer und Teilhabefachdienste (THFD) an der Modulumstellung beteiligt sind, jedoch nicht die Leistungsberechtigten selbst. Frau Bozdag weist darauf hin, dass die Leistungsbescheide in Einfacher und/oder Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden sollten.

Frau Pohle verweist auf umfangreichere Ansprüche von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Pflegebedarf, die u. a. auch in der Protokollnotiz hervorgehoben sind.

2.2 Bezirkliche und gesamtstädtischer Verfahrenslotsen-Bericht

Frau Dr. Dietel erläutert den status quo der bezirklichen und des gesamtstädtischen Berichts der Verfahrenslotsinnen und -lotsen (VL).

Stellenbesetzung:

Mit Stand Februar 2026 sind insgesamt elf VL in zehn Bezirken tätig. In Berlin-Spandau wurden zwei Stellen zu je 50 % besetzt.

Auf die ausstehende Besetzung der Stellen in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Treptow-Köpenick wurde in der AG Berliner öffentliche Jugendhilfen (AG BöJ – Senatsverwaltung und Leitungen der Jugendämter) und in der Sitzung der für Jugend zuständigen Bezirksstadträte aufmerksam gemacht.

Die VL wurden im Jugendamt an verschiedenen Stellen verortet: Direkt bei der Leitung des Jugendamtes, im THFD, Fachsteuerung, FamilienServiceBüro, Überregionale Dienste, RSD, Jugendhilfeplanung, Ergänzender Sozialdienst.

Die Arbeit der VL begründet sich aktuell in § 10 b SGB VIII und umfasst die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien, Sorgeberechtigten etc. bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Weiterhin unterstützen sie den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der inklusiven Ausrichtung.

Tätigkeitszeitraum 2025:

Schwerpunkt der Arbeit der VL im Jahr 2025 war jeweils mit Arbeitsstart die beginnende bekanntmachende Vernetzung intern und extern, d. h. im Jugendamt und im Bezirk mit relevanten Akteuren; gerade mit den sukzessiv neuen Arbeitsstarts nach Einstellung.

Ziel war hier, neben einer Bekanntmachung, die Vorbereitung einer perspektivischen Weiterleitung der Zielgruppen bzw. Anfragen an die VL.

Zentrale interne Vernetzungspartner waren: THFD, RSD, Jugendhilfeplanung, Fachsteuerung, EFB, Familienservicebüro, Eingangsmanagement, Familienförderung/Jugendförderung, Kinderschutzbeauftragte, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungskoordination, Operative und strategische Beteiligungskoordination, Pflegekinderdienst, Frühe Hilfen, Teilhabebeirat, Sozialraummanagement, KJPD/KJGD, Amtsvormünder sowie Stab des Jugendamtes.

Die externen Vernetzungspartner orientieren sich an den Themenbereichen der Arbeit, die im gesamtstädtischen Netzwerktreffen gebündelt wurden, wie Kita (verschiedene Integrationskitas, Kiebitze etc.), Schule (SIBUZ, Schulaufsicht, Schulsozialarbeit etc.), Jugendhilfe, Freizeit (Jugendfreizeiteinrichtungen), Familien und Familienförderung, Übergang in die Erwachsenenwelt (Jugendberufsagentur), Wohnen (Lotse e.V., Stationäre Leistungserbringer (für § 35 a SGB VIII)), Arbeit und Ausbildung (Jugendberufsagentur, Jugendberufshilfe, Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit),

Selbstvertretung und Ombudsstellen (Bezirklicher Teilhabebeirat, verschiedene Selbsthilfegruppen, bezirklicher Beirat MmB), Gesundheit und Pflege (Gesundheitsamt, Pflegestützpunt/Kinderbeauftragte) und in der Eingliederungshilfe (verschiedene Träger HzE, EGH).

Weiterhin erfüllten die VL ihre Beratungs- und Unterstützungsaufgaben zu folgenden Themenfeldern telefonisch, schriftlich, persönlich im Jugendamt, in anderen Institutionen oder im Wohnumfeld:

- inklusive Beschulung/Hilfen zum Verbleib in der Regelschule
- Assistenzbedarf in Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Nichtbeschulung von Kindern
- Zuständigkeitsklärung RSD/THFD
- notwendige Handlungsschritte bei Eintritt der Volljährigkeit
- Leistungsgewährung und -umfang im SGB IX
- Leistungsgewährung und -umfang im SGB VIII
- stationäre Unterbringungsmöglichkeiten
- Beantragung Schwerbehindertenausweis
- Beantragung Pflegegrad/Hilfen zur Pflege
- Schwierigkeit bei der Anbietersuche für ambulante EGH-Leistungen
- Zuständigkeit THFD und RSD.

Konkrete Fallbesprechungen finden in den wöchentlich stattfindenden JourFixe-Treffen der VL in den Bezirken statt.

Berichterstattung 2025:

Es liegen von den drei Ende 2024 und zwei im ersten Halbjahr 2025 gestarteten VL über den jeweiligen Jugendhilfeausschuss veröffentlichte Berichterstattungen vor. Darin enthalten sind Tätigkeitsbeschreibungen und konkrete Handlungsempfehlungen. Hiermit erfüllen die VL neben der komplexen Beratung, Unterstützung und Begleitung der Anspruchsberechtigten auch diejenige einer Unterstützung der inklusiven Ausrichtung des Jugendamtes. Ein schriftliches Format der Berichterstattung im JHA der Bezirke ist gesetzlich und intern nicht vorgeschrieben.

Im Ergebnis wurden u. a. folgende bezirkliche Handlungsempfehlungen ausgesprochen:

Erstellung von Überblicksinformationen

Notwendigkeit inklusiv gestalteter Informationsmaterialien und -Wege (Leichte Sprache, akustische Versionen, digitalisierte Formate)

gemeinsames Eingangsmanagement für RSD und THFD

einheitliche Umsetzung der fachlichen Arbeit in den THFD (Prozessbeschreibungen, Transparenz)

Schulung von Mitarbeitern § 35a SGB VIII + SGB IX

regelmäßige Kooperationstreffen zwischen Jugendamt, SIBUZ und Schule, um Beschulungsprobleme gemeinsam zu beraten, um Nichtbeschulung bzw. eingeschränkte Beschulung zu verhindern

Ausbau von Autismus-Kleinklassen als Alternative zur Regelschule

Integration von Kindern mit Behinderung in Kitas qualitativ und quantitativ stärken (Wartelisten für Kinder mit Behinderungen, Erhöhung der Fachkraftquote für Inklusion und Teilhabe, notwendiger Überblick darüber, wie viele Kinder mit Behinderungen in den Kitas gemeldet/anwesend sind etc.

eingeschränkte Betreuung von Kindern mit erhöhtem und wesentlich erhöhtem Förderbedarf in Kitas verhindern

Übergänge für junge Volljährige mit seelischen Behinderungen vom RSD zum THFD Soz rechtzeitig gestalten (Informationsbedarfe) sowie

weitere Problemlagen, die in den Netzwerktreffen thematisiert wurden.

Nach Berichten im letzten Netzwerktreffen (März) konnte bereits von Wirkungen der Berichterstattung in den Bezirken in Form von Planungen erster Lösungsüberlegungen berichtet werden.

Tätigkeitszeitraum seit Januar 2026:

Im laufenden Jahr 2026 wird die Vernetzung der VL mit ihrem inklusiven Auftrag in die bezirkliche Besprechungsstruktur angeregt, um die organisationale Unterstützung einer integrativen Ausrichtung des Jugendamtes aktiv mitgestaltend unterstützen zu können.

Der seit Anfang des Jahres stattfindende gesamtstädtische Austausch mit der Gesamtjugendhilfeplanung in der SenBJF fokussierte erste Überlegungen zur Vernetzung der VL mit der Jugendhilfeplanung. Resultat war die Beteiligung der VL am Fachtag „Inklusive Jugendhilfeplanung“ am 02.11.2026.

In die gesamtstädtischen Netzwerktreffen werden jeweils zu den wesentlichen Themenbereichen für die VL Gäste/Entscheidungsträger auf ministerieller Ebene und ggf. anderer Behörden eingeladen. Dies waren bisher z. B. Herr Hilke zum AG KJHG, Herr Seilert zum Excel-Dokumentationstool für die VL, Frau Hülscher und Frau Dr. Trenk-Hinterberger zum Thema SIBUZ.

Der gesamtstädtische Bericht 2025 wird derzeit finalisiert und innerhalb der Abt. III der SenBJF sowie mit den bezirklichen Jugendämtern abgestimmt. Die koordinierende und unterstützende Tätigkeit der gesamtstädtischen Steuerung umfasste bisher:

- die Durchführung monatlicher Netzwerktreffen (Vernetzung, Austausch und Bearbeitung von überbezirklichen Fachfragen)
- eine Abstimmung von Fortbildungsangeboten mit dem SFBB
- die Erarbeitung von barrierefreien Berliner Werbematerialien (Flyer Leichte Sprache, Flyer Einfache Sprache, Flyer übersetzt auf Türkisch, Arabisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch, Englisch, Französisch, Gebärdensprachevideo mit Ton und Untertitelung, Podcastbeitrag beim SFBB „Verfahrenslots/innen Pioniere im Jugendamt“, Transparenz der Kontaktdaten der VL auf der Senatswebsite)
- die Erarbeitung von Netzwerkkarten intern und extern
- die Erarbeitung einer Dokumentationsvorlage zur systematischen Sammlung von Informationen für die Halbjahresberichte
- die Vereinbarung verbindlicher Standards für die Dokumentation über einheitliche Begriffsdefinitionen
- die Erarbeitung einer angepassten Dokumentations- und Auswertungsvorlage (Excel) als statistisches Instrument für die einheitliche bezirkliche und gesamtstädtische Berichterstattung ab dem Jahr 2026,
- die gesamtstädtische Berichterstattung in den Gremien der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Vertretung auf Fachtagen uvm.

- Weitere gesamtstädtische Planungen werden sich aus dem geplanten 1. KJHSRG gemäß Referentenentwurf vom 23.03.2026 speisen.

Fr. Dr. Nieß erläutert, dass aus dem Büro der Landebeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LfB), Abfragen über die Bezirksbeauftragten gesendet wurden, um die bezirklichen VL-Berichte zu erhalten. Auf diese Weise und mittels einer Anfrage an die Jugendamtsleitung wurden lediglich zwei Berichte zugänglich gemacht. Sie äußert den Wunsch, dass in Zukunft ein einheitliches Verfahren entwickelt wird und fragt, ob dies die gesamtstädtische Steuerung übernimmt. Außerdem wirft sie die Frage auf, inwiefern inhaltliche Aspekte und mögliche Problemfelder ebenfalls von der gesamtstädtischen Steuerung im übergreifenden Bericht aufgenommen werden. Fr. Dr. Dietel verweist auf die Verantwortlichkeit der Bezirke, die Berichte zu versenden. Das Format der Berichte ist von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich, wobei angeregt wird, dies in Zukunft zu vereinheitlichen, um eine bessere Bündelung und Ableitung der Ergebnisse zu erlangen. Bisher enthalten die Berichte wenige statistische Informationen, was sich ab dem Berichtszeitraum ab 2026 jedoch ändern werde, da jetzt die nötigen Tools zur statistischen Erfassung vorhanden seien. Herr Danker bittet darum, dass die Berichte vor der Veröffentlichung an die AG MmB und die LfB gesendet wird. Er fragt, ob auch erfasst wurde, wer beraten wurde und inwiefern, die Handlungsempfehlungen der VL auch umgesetzt werden.

Frau Delenk ergänzt, dass die Quantität und Qualität der Berichte für 2025 mit der sukzessiven Stellenbesetzung erklärbar ist. Für 2026 ist hier eine Verbesserung zu erwarten. Der Hinweis, die Berichte zuvor an die LfB und die AG zu senden wird positiv aufgenommen.

Frau Loos bittet darum, die fünf vorliegenden Berichte an die LfB zu übermitteln. Sie begrüßt die Vernetzung der VL mit den EUTB.

2.3 Kurzzeitwohnen für Kinder, Jugendliche, jungen Volljährige mit Ansprüchen auf Kurzzeitpflege

Frau Delenk erklärt vorab, dass zwischen Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen zu unterscheiden ist. Beim Thema Kurzzeitpflege handelt es sich um ein Angebot des SGB XI (Pflegeversicherung), weshalb im Folgenden zum Thema Kurzzeitwohnen berichtet wird. Sie erläutert im Folgenden den Sachstand.

Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit hohem Assistenzbedarf:

Familien mit pflegebedürftigen Kindern benötigen in Krisensituationen und zur Entlastung Möglichkeiten zur vorrübergehenden außerhäuslichen Versorgung ihrer Kinder.

Der Berliner Fachbeirat Care Management empfiehlt daher in einer Stellungnahme von 2022 die Schaffung eines Kurzzeitwohnens. Dies soll eine auf die Versorgung von Kindern spezialisierte Einrichtung der Eingliederungshilfe sein, in der neben pädagogischen Leistungen auch Leistungen der Kurzzeitpflege (gem. § 42 Abs. 3 SGB XI), Leistungen der Verhinderungspflege (gem. § 39 SGB XI) und bei Bedarf auch Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX in Anspruch genommen werden können.

Kurzzeitpflege nach dem SGB XI ist nicht vergleichbar mit dem „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“, da über das SGB XI lediglich die pflegebedingten

Aufwendungen übernommen werden. Eingliederungshilfeleistungen und sozialpädagogische Leistungen sind nicht enthalten.

Ein individuell einklagbarer gesetzlicher Anspruch auf „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ ist in keinem der Sozialgesetzbücher verankert. Folglich ergibt sich bisher auch keine rechtliche Grundlage zur Finanzierung der angestrebten Leistung bzw. für das gewünschte Angebot. Aus fachlicher Sicht befürwortet die SenBJF, ein Angebot „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ zur Entlastung und Resilienzstärkung der pflegenden Angehörigen sowie zum Erhalt der Stabilität des Familiensystems aufzubauen.

Die SenBJF hat in den schriftlichen Anfragen Nr. 19/21855, Nr. 19/23964 im Jahr 2025 und in Nr. 19/25253 aus 03/2026 zum Thema „Kurzzeitwohnen“ an das Parlament berichtet (s. Anhang).

Darüber hinaus hat die SenBJF in der 73. Sitzung des Hauptausschusses am 05.03.2025 zu diesem Thema berichtet (s. Anhang).

Frau Delenk geht auf zwei bundesweite Beispiele zum Kurzzeitwohnen ein:

Auf Bundesebene ist als langfristig finanziertes vergleichbares Modell die Einrichtung „Kupferhof“ (Webseite Der neue Kupferhof von Hände für Kinder) in Hamburg bekannt. Diese hält 12 Plätze für junge Menschen bis 18 Jahren vor. Dort ist es erstmals gelungen, mit der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familien und Integration eine Leistungsvereinbarung über die Eingliederungshilfe mit einem Tagessatz pro Kind zu schließen. Auch Mittel von Kranken- und Pflegekassen werden zur Finanzierung herangezogen. Darüber hinaus sind zusätzlich durchschnittlich rund 65.000 € pro Monat aus Spenden zu akquirieren, um das Angebot aufrecht erhalten zu können.

Eine weitere vergleichbare Einrichtung ist das „Aegidius-Haus“ in Hannover. Im Juni 2025 wurde bekannt, dass sich das Land Niedersachsen für zwei weitere Jahre an dem Projekt beteiligt. Zuvor wurde diese Einrichtung durch das Land für die Dauer von zehn Jahren (2004 bis 2024) mit ca. 300.000 Euro pro Jahr gefördert. Auch hier sind erhebliche weitere Mittel wie Spenden, Mittel aus Kranken- und Pflegekassen und Eigenmittel des Trägers beizusteuern, um die Einrichtung auskömmlich finanzieren zu können. Um den Fortbestand zu sichern, hat sich die Einrichtung mit einem Konzept neu aufgestellt und das Angebot wesentlich verkleinert (statt bisher zwölf sollen nur noch durchschnittlich vier Plätze bereitstehen).

Frau Loos erinnert daran, dass in der Konzeptionsphase bereits Mitglieder der AG mitgewirkt haben und hierzu ein aktueller Stand gegeben werden sollte. Frau Delenk erklärt, dass für eine Umsetzung dieses Vorhabens weitere Partner und Ressorts benötigt werden. Dazu werden auf Ebene der Leitung der Abteilung III der SenBJF derzeit Gespräche geführt.

2.4 Jugendcheck

Die AG wünscht sich hierzu zunächst die Übermittlung einer schriftlichen Erläuterung, bevor über einen möglichen fachlichen Austausch entschieden wird.

2.5 Unregelmäßige Beschulung

Frau Winter-Witschurke geht auf den von der Senatorin einberufenen Runden Tisch „Inklusion, Autismus und komplexe Unterstützungsbedarfe“ ein, der erstmalig am 27.04.2026 stattfand und an dem auch Vertreterinnen der AG MmB teilgenommen haben.

Frau Pohle problematisiert, dass zu wenig Interessenvertretungen eingeladen wurden, insbesondere aus dem Bereich des Förderschwerpunktes GE war niemand anwesend. Frau Loos weist darauf hin, dass auch niemand aus dem Jugendbereich vertreten war. Frau Pohle betont, dass eine klare Definition zum Thema „nicht und verkürzte Beschulung“ notwendig ist sowie eine ergebnisoffene lösungsorientierte Herangehensweise, unabhängig des bestehenden Systems. Die Frage, welche Perspektiven und Möglichkeiten die betreffenden Schülerinnen und Schülern aktuell haben, sei zudem weiterhin offengeblieben. Frau Loos unterstreicht, dass eine strukturierte systematische Erhebung angemessener Vorkehrungen grundlegen für die Erfassung der Problematik sein sollte.

Sie verweist auf das Dokument „13 Irrtümer über die Nichtbeschulung von Kindern mit Behinderungen in Berlin“ (s. Anlage 3 und 4).

Frau Pohle ergänzt hierzu die Website vom Berliner Bündnis für schulische Inklusion und des Landesverbandes der Lebenshilfe Berlin, auf der in kurzen Videos Betroffene zur Wort kommen, um strukturelle Probleme aufzuzeigen: Webseite Berliner Bündnis für schulische Inklusion "Bildungsstimmen Berlin". Frau Pohle nimmt hierzu gern Rückmeldungen entgegen.

Frau Bozdag hebt hervor, dass insbesondere Kinder mit Fluchterfahrungen in der Erhebung ebenfalls repräsentiert werden müssten. Sie tauchen bisher in keiner Statistik auf und auch beim Runden Tisch fehlten Interessenvertretungen dieser Zielgruppe.

Frau Winter-Witschurke nimmt die Hinweise und Perspektiven aus der AG dankend auf.

2.6 Schulgesetz

Frau Winter-Witschurke erläutert hierzu den Sachstand: Die Beteiligung des Rats der Bürgermeister ist abgeschlossen. Nach erneutem Senatsbeschluss wird der Entwurf dem Abgeordnetenhaus vorgelegt und durchläuft das parlamentarische Verfahren. Es ist nach wie vor ein Inkrafttreten zum 1. August 2026 geplant.

Frau Loos fragt nach dem Sachstand zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung. Frau Winter-Witschurke wird sich hierzu erkundigen. Im Anschluss zur Sitzung wurde die KoSt LGBG informiert, dass sich die 4. Änderungsverordnung in der Mitzeichnung befindet (Mail vom 04.05.2026).

TOP 3: Protokollkontrolle

Das Protokoll vom 17. Juli 2025 wird mit der folgenden Ergänzung der Interessenvertretungen angenommen: „Der Wunsch der Interessenvertretung bestand darin, dass Sorgeberechtigte und die weiteren an der Förderung und Entwicklung des Kindes beteiligten Akteure grundsätzlich in die

Förderplanerstellung eingebunden werden müssen. Im Übrigen ist Inklusion untrennbar mit Partizipation verbunden."

Frau Dr. Nieß gibt redaktionelle Anmerkungen zur Anpassung des Protokolls vom 10. November 2025.

Die Protokolle vom 10. März 2025 und vom 10. November 2025 werden angenommen.

Darüber hinaus weisen die Interessenvertretungen darauf hin, dass die Vertreterinnen und Vertreter der SenBJF generell Rückmeldungen zu Verabredungen aus den AG-Sitzungen geben sollten. Frau Dr. Giesel wird die Konzeption eines strukturierten Monitoringprozesses der KoSt LGBG-Nachfolge anregen und einen Vorschlag zum Verfahren geben.

TOP 4: Ergebnisse der Erhebung zur Barrierefreiheit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Frau Dr. Geisler, die Leitung der Facharbeitsgruppe Gesamtstädtische Jugendhilfeplanung der SenBJF, präsentiert die Ergebnisse des Berichtes zur Erhebung der Barrierefreiheit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der sich momentan in der internen Abstimmung befindet, anhand der aktualisierten Folien in Anlage 6.

Herr Danker merkt an, dass als rechtliche Grundlage auch § 11 SGB VIII in den Bericht hinsichtlich der Kriterien der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit einfließen sollte.

Er erinnert an den Aspekt der Auffindbarkeit barrierefreier Einrichtungen, z. B. durch Hinweise auf den entsprechenden Websites. Darüber hinaus problematisiert er, dass die Auskünfte auf Selbstbeurteilungen basieren, die von Laien vorgenommen werden. Nur der Zugang zum Gelände und zum Gebäude werde erhoben, zur tatsächlichen Teilhabe gehöre aber die Nutzbarkeit aller Räume und Angebote. Hierzu regt er an, das Handbuch zum Design for all (letzter Zugriff 30.04.2026) im Zuge der Abfrage mitzuliefern und fragt inwiefern, dies geschehen sei, u. a. mit Blick auf die Definitionen von verschiedenen Merkmalen der Barrierefreiheit, z. B. Leichte Sprache etc. Frau Dr. Geisler erklärt, dass dies im Rahmen der Abfrage der landesgeförderten Jugendfreizeiteinrichtungen und Jugendbildungsstätten geschehen ist, jedoch nicht in der Abfrage, die an die bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen (JFE) ging.

Frau Bozdag schlägt vor, die Unterscheidung und Definition von „barrierefrei" und „barrierearm" im Zuge der Erhebung zu berücksichtigen. Sie fragt, ob die Erfassung der Spielplätze ebenfalls Teil der Erhebung war.

Frau Pohle fragt nach den Kriterien des barrierefreien Zugangs und der barrierefreien Nutzung.

Frau Dr. Geisler nennt Beispiele der Leitfragen zum barrierefreien Zugang aus dem Handbuch zum Design for der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die in der separaten Abfrage gesendet wurden, bspw. „Können sich Rollstuhlfahrende selbstständig in das Gebäude/Gebäudeteile gelangen?". Frau Pohle kritisiert, dass überwiegend auf die Zugänglichkeit und Nutzung für Rollstuhlfahrende fokussiert wird und gibt ein Beispiel für Bedarfe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sowie Mehrfachbehinderungen. Frau Dr. Geisler betont, dass das Handbuch zum Design for all als Grundlage genutzt wurde. Sie erläutert, dass die Erfassung der Merkmale eine erste Grundlage für die weitere Befassung mit dem Thema Barrierefreiheit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe liefert. Die Ergebnisse der Erhebung unterliegen gewissen Limitationen.

Herr Metzing äußert seine Irritation zur Unterscheidung von Behindertenparkplätzen und barrierefreien Parkplätzen.

Herr Helbing weist darauf hin, dass zahlreiche Lücken in der Erhebung der Kriterien zur Barrierefreiheit für gehörlose Personen bestünden, insbesondere beim Thema Gebärdensprache fänden sich keine Daten. Er bittet dieses Merkmal hinzuzufügen und damit zur Sensibilisierung für die Bedarfe von Menschen mit Hörbehinderungen beizutragen.

Frau Morgenthal merkt an, dass die WC-Nutzung für Rollstuhlfahrende ein wichtiges Kriterium zur gleichberechtigten Teilhabe darstelle, insbesondere wenn der Bedarf an Liegeflächen zum Wechsel von Inkontinenzunterlagen bestehe.

Frau Vollbrecht erklärt, dass im Bericht herausgestellt werden sollte, dass es sich hierbei um einen ersten Schritt handele aufgrund der verschiedenen Limitationen. Sie rät davon ab, den Begriff „barrierearm“ zu verwenden und plädiert dafür, klar herauszustellen, welche Möglichkeiten der barrierefreien Nutzung bestehen und welche fehlen.

Herr Danker stellt heraus, dass sich die Nutzbarkeit nicht nur auf Räume, sondern auf Angebote beziehe. Er schlägt vor, stichprobenartig eine umfassendere Prüfung der Barrierefreiheit vorzunehmen.

Frau Dr. Geisler versichert, dass die Limitationen der Daten im Bericht dargelegt werden. Sie betont, dass der Großteil der Einrichtungen in bezirklicher Zuständigkeit liegt. Um bauliche Veränderungen vorzunehmen, könnten die Bezirke bspw. auf das Investitionsprogramm zurückgreifen.

Sie verdeutlicht, dass die Spielplätze, die nicht direkt zu einer JFE gehören, nicht in der fachlichen Verantwortung der SenBJF sondern der SenMVKU liegen.

TOP 5: Praxis-Rückmeldung der AG MmB zur Ungleichbehandlung der Pflegefamilien die Leistungen nach §33 SGB VIII erbringen

Mit Blick auf die erfolgte Beteiligung zur AV Vollzeitpflege gibt Frau Wulf einen Einblick in die Herausforderungen von Pflegeeltern und äußert Kritik an der Umsetzung der AV, die am 12. Januar in Kraft trat. Sie hebt hier die Rückmeldungen der Familien bzgl. des Umzug der Zuständigkeit des jeweiligen RSD (Regionaler Sozialpädagogischer Dienst) in das Jugendamt ihres Wohnortes hervor – Pflegeeltern erlebten dies z. T. als Zwang. Sie geht auf weitere Themen ein, die bereits in Einzelfällen zu großen Belastungen geführt haben:

Durch den Umzug würden bestehende, gute Verbindungen zum Jugendamt ggf. zerstört. Neue Belastungen für die Pflegeeltern entstünden durch neue Mitarbeitende, die weder die Familiensituation, noch die Geschichte des/der Pflegekinder kennen und Hilfen ggf. abbrechen bzw. nicht bewilligt werden. Den Aufwand, der daraus für Pflegeeltern mit behinderten Kindern entstehe, beschreibt sie als immens. Ein weiteres Problem sieht sie darin, dass der Umgang mit Geschwistern und Eltern aus der Herkunftsfamilie in der Abstimmung erschwert werde, wenn nicht mehr ein- und derselbe RSD alle Kinder der Familie, die in Obhut sind, betreut.

Eine Problematik entstünde dann, wenn z. T. die Zuständigkeit für Kinder, mit Personenkreiszuordnung § 99 SGB IX im THFD nicht umziehe, also doch in zwei Jugendämtern bleibe. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung. Hierzu gibt es bereits die Auskunft eines abgebenden THFD, dass wichtige

Anträge, z. B. die Verlängerung von Hilfen und neue Hilfen, nicht mehr bearbeitet würden bis der Umzug stattgefunden hat (dies kann sich mitunter sehr lang hinziehen).

Frau Wulf begrüßt die AV grundsätzlich, aber betont auch, dass sich in der Praxis Problemfelder in einzelnen Familien zeigen, für die sensibilisiert werden soll.

Sie fragt, ob ein Jugendamt entscheiden kann, dass ein Umzug nicht zwingend notwendig stattfinden muss, wenn Pflegefamilien begründen, dass der Umzug eine besondere Belastung darstelle (Härtefallregelung). Bei den bisherigen ratsuchenden Pflegefamilien wurde dieser Anfrage bisher nie stattgegeben. Sie bittet um eine Möglichkeit, dass die Zuständigen der SenBJF in begründeten Einzelfällen darauf hinwirken können, dass Pflegefamilien beim jeweiligen RSD und THFD bleiben dürfen.

Herr Titt geht auf die Rückmeldung von Frau Wulf ein und erklärt, dass das Land Berlin jetzt die bundesgesetzliche Regelung in der Zuständigkeit der Pflegekinderhilfe anwendet. Bei Dauerpflegeverhältnissen, die länger als zwei Jahre bestehen, sei das Jugendamt am Wohnsitz der Pflegeeltern zuständig. Der Wunsch speise sich also überwiegend aus den Bedarfen von Pflegefamilien, die mehr als ein Kind aufgenommen haben, die aus unterschiedlichen Bezirken stammen. Die Änderung der AV ist auf den Bedarf der wohnortnahen Begleitung zurückzuführen. Diese Umstellungsprozesse haben einige Herausforderungen offenbart, insbesondere wenn sich Pflegefamilien in besonders belastenden Lebenssituationen befinden. Die Interessenvertretungen haben im Zuge des Beteiligungsprozesses den Wunsch nach einer Ausnahmeregelung für den Übergang formuliert. Diese sollte beinhalten, dass Jugendämter im Einvernehmen mit den Pflegefamilien über den Umzug der Akte entscheiden. Diese Härtefallregelung wurde als Ausnahmeregelung zur AV für die Zuständigkeitsregelungen definiert, sowohl für die Begleitung des Pflegekinderdienstes als auch für die Zuständigkeit des RSD hinsichtlich der Hilfeplanung. Hierin bestehe die rechtliche Möglichkeit der SenBJF, die Bezirksaufsicht zu übernehmen. Dies wurde bereits den Jugendamtsleitungen sowie den Leitungen der RSDn und den Leitungen der Pflegekinderdienste kommuniziert. Auch in der nächsten Fach-AG der Pflegkinderdienste soll die aktuelle Umsetzung thematisiert werden. Herr Titt und Frau Dr. Giesel bitten den Staatssekretär für Jugend um eine Freigabe des Schreibens an die Bezirke bzgl. der Ausnahmereglung, um dieses der AG zugänglich zu machen, sodass die betreffenden Pflegeeltern darauf verweisen können.

TOP 6: Sonstiges

Frau Delenk informiert zur Fachtagung „Inklusive Jugendhilfeplanung“ am 02.11.2026 am SFBB (s. Einladung im Anhang), zu der auch die AG-Mitglieder eingeladen sind. Herr Helbing fragt nach einer Organisation von Gebärdensprachdolmetschung bzgl. seiner Teilnahme. Im Nachgang zur Sitzung wurde bestätigt, dass das SFBB die Organisation und Finanzierung übernimmt, sobald die Anmeldung des Bedarfs vorliegt.

Herr Titt bietet eine Beteiligung zum Thema des erweiterten Förderbedarfs an. Hierzu soll ein Fachaustausch zur Versorgung von Pflegekindern mit Behinderung stattfinden.

Frau Loos weist auf die Veranstaltung des Elternzentrums Berlin e.V. Autismus-Spektrum eines Themencafés zum Thema „Autismus und Schule“ hin. Die Veranstaltungsinformation wird der SenBJF zur Verfügung gestellt.

Frau Loos erkundigt sich bei Herrn Titt über den Stand der AV Hilfeplanung. Er erklärt, dass der Vorschlag von der AG aufgenommen wurde und die Senatorin die AV unterzeichnet hat, sodass sie in zwei Wochen veröffentlicht werden könne.

Frau Loos fragt nach der Aufnahme der Erstellung eines Teilhabeplanes in der AV. Herr Titt erklärt, dass die Informationen bzgl. des Personenkreises, der Anspruchsvoraussetzungen und der ergänzenden Anforderungen an den Teilhabeplan zur Hilfeplanung aufgenommen wurden. Frau Loos und Herr Titt tauschen sich hierzu anschließend bilateral aus.

Frau Dr. Giesel bedankt sich für die wertschätzende Zusammenarbeit mit der AG in den letzten Jahren. Eine Verabschiedung von AG-Mitgliedern findet am 30.04. statt. Informationen darüber, wie die Übergangszeit bis zur KoSt LGBG-Nachfolge geregelt werde, erhalten die AG-Mitglieder zeitnah.

TOP 7: Verabschiedung

Frau Winter-Witschurke verabschiedet die Teilnehmenden.

Die Sitzung wird hiernach geschlossen.

Protokoll: Dr. Linda Giesel